

1990

Ausgegeben zu Bonn am 16. März 1990

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 90	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen des Bundes 2030-7-3, 13-6-1, 2030-6-12, 2030-6-13	446
8. 3. 90	Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung 2030-7-3	449
9. 3. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung 7822-6-3	470
14. 3. 90	Fünfte Verordnung zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung 7847-13-1	471
7. 3. 90	Achte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslands- unterhaltsgesetzes neu: 319-89-1-8	472

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	473
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	473

Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen des Bundes

Vom 8. März 1990

Auf Grund

- des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713),
- des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „§§ 23, 29 oder 33 Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „§§ 23, 29, 33 Abs. 1 bis 6 oder 33a“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 22, 23, 28, 29 und 33“ durch die Worte „§§ 22, 23, 28, 29, 33 und 33a“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „§§ 23 oder 29“ durch die Worte „§§ 23, 29 oder 33a“ und die Worte „§§ 22 oder 28“ durch die Worte „§§ 22, 28 oder 33“ ersetzt.
3. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahn-befähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzei-

tig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 10 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die in den Absätzen 5 und 6 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten werden bei der Anstellung nicht berücksichtigte Kinderbetreuungszeiten nach § 10 Abs. 3 angerechnet.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

6. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Festlegung des höchstbewerteten Amtes nach Nummer 2 bleiben Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) unberücksichtigt.“

7. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 33 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungssamt der Laufbahn zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 33.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen."

8. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „§ 10 Abs. 3“ durch die Worte „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; die Worte „§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ werden angefügt.

9. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Befristung

Die Vorschrift des § 33a tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

10. Die Anlage 1 (zu § 34) wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Beamte im Dienst als Soziologen“ wird hinter dem Wort „Dipl.-Soziologen“ ein

Komma gesetzt und das Wort „Dipl.-Sozialwissenschaftler“ eingefügt.

b) In der Spalte „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ Buchstabe b wird hinter dem Wort „Bundesbahn“ ein Komma gesetzt; die Worte „und Bundespost“ werden durch die Worte „Bundespost und Bundesrechnungshof“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

(1) Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1304), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem jeweils für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgelegten Höchstalter ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des Höchstalters abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren, höchstens jedoch sechs Jahren hinzuzurechnen. Bei Bewerbern für den höheren Polizeivollzugsdienst darf dabei die in § 17 Abs. 2 festgelegte Höchstaltersgrenze nicht überschritten werden.“

2. In § 10 wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:

„(7) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.“

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 10 Abs. 7 Satz 7 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt“ gestrichen; folgender Satz wird angefügt:

„Auf die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten werden bei der Anstellung nicht berücksichtigte Kinderbetreuungszeiten nach § 10 Abs. 7 angerechnet.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung der Kriminal-Laufbahnverordnung

(1) Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 1980 (BGBl. I S. 2063), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnfähigkeit nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 9 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt“ gestrichen.

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die in den Absätzen 4 und 5 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten werden bei der Anstellung nicht berücksichtigte Kinderbetreuungszeiten nach § 9 Abs. 3 angerechnet.“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung der Hausinspektion-Laufbahnverordnung

(1) Die Hausinspektion-Laufbahnverordnung vom 16. September 1971 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. I S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnfähigkeit nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 8 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf die in Absatz 4 vorgeschriebene Mindestdienstzeit werden bei der Anstellung nicht berücksichtigte Kinderbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 3 angerechnet.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 3“ durch die Worte „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 3“ durch die Worte „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. März 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Bekanntmachung der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung

Vom 8. März 1990

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen des Bundes vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 446) wird nachstehend der Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung in der ab 17. März 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Februar 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763),
2. die am 14. November 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 5. November 1980 (BGBl. I S. 2062),
3. die am 15. Juli 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646),
4. den am 25. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363),
5. den am 17. März 1990 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 1 bis 3 wurden erlassen auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Die Rechtsvorschrift zu Nummer 5 wurde erlassen auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Bonn, den 8. März 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
über die Laufbahnen der Bundesbeamten
(Bundeslaufbahnverordnung – BLV)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeines</p> <p>§ 1 Leistungsgrundsatz</p> <p>§ 2 Gestaltung der Laufbahnen</p> <p>§ 3 Einstellung</p> <p>§ 4 Ausschreibung und Auslese</p> <p>§ 5 Erwerb der Befähigung</p> <p>§ 6 Laufbahnwechsel; Befähigung für eine andere Laufbahn</p> <p>§ 7 Probezeit</p> <p>§ 8 Dauer der Probezeit</p> <p>§ 9 Dienstbezeichnung vor der Anstellung</p> <p>§ 10 Anstellung</p> <p>§ 11 Übertragung von höherbewerteten Dienstposten</p> <p>§ 12 Beförderung</p> <p>§ 13 Schwerbehinderte</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Laufbahnbewerber</p> <p style="text-align: center;">1. Titel Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 14 Einstellung der Laufbahnbewerber</p> <p>§ 15 Ausbildung, Prüfung, Lehrende</p> <p>§ 16 Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufstieg</p> <p style="text-align: center;">2. Titel Einfacher Dienst</p> <p>§ 17 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 18 Vorbereitungsdienst</p> <p style="text-align: center;">3. Titel Mittlerer Dienst</p> <p>§ 19 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 20 Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 21 Prüfung</p> <p>§ 22 Aufstieg</p> <p>§ 23 Aufstieg für besondere Verwendungen</p> <p style="text-align: center;">4. Titel Gehobener Dienst</p> <p>§ 24 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 25 Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 26 Prüfung</p> <p>§ 27 Gleichwertige Befähigung</p> <p>§ 28 Aufstieg</p> <p>§ 29 Aufstieg für besondere Verwendungen</p>	<p style="text-align: center;">5. Titel Höherer Dienst</p> <p>§ 30 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 31 Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 32 Prüfung</p> <p>§ 33 Aufstieg</p> <p>§ 33a Aufstieg für besondere Verwendungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III Laufbahnen besonderer Fachrichtungen</p> <p>§ 34 Gestaltungsgrundsätze</p> <p>§ 35 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 36 Zuerkennung der Befähigung</p> <p>§ 37 Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV Andere Bewerber</p> <p>§ 38 Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 39 Besondere Einstellungsvoraussetzungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt V Dienstliche Beurteilung</p> <p>§ 40 Allgemeines</p> <p>§ 41 Inhalt</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt VI Fortbildung</p> <p>§ 42</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt VII Übertritt in das Bundesbeamtenverhältnis</p> <p>§ 43</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt VIII Ausnahmen</p> <p>§ 44</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IX Übergangs- und Schlußvorschriften</p> <p>§ 45 Übergangsregelungen</p> <p>§ 45a Befristung</p> <p>§ 46 Berlin-Klausel</p> <p>§ 47 (Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften)</p>
---	--	--

Abschnitt I**Allgemeines****§ 1****Leistungsgrundsatz**

(1) Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

(2) Die Eignung umfaßt die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Absatz 1 und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.

(3) Die Befähigung umfaßt die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften des Beamten.

(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.

§ 2**Gestaltung der Laufbahnen**

(1) Die Ämter gehören zu den Laufbahnen in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern (Laufbahnbefähigung); zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(3) Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamtsamt.

(4) Die obersten Dienstbehörden gestalten die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Die Gestaltung der Laufbahnen umfaßt insbesondere

1. Regelungen über

- a) die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung darüber, welcher Bildungsstand gleichwertig ist,
- b) die Ziele, Gliederung und allgemeinen Inhalte der Ausbildungen und Prüfungen,
- c) die Voraussetzungen einer Kürzung oder Anrechnung beim Vorbereitungsdienst oder über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen.

2. Regelungen über Laufbahnen und Bewerber besonderer Fachrichtungen.

(5) Die Gestaltung der Laufbahnen nach Absatz 4 Satz 1 umfaßt auch Regelungen über

1. ein herausgehobenes Eingangsamtsamt, soweit das Bundesbesoldungsgesetz dies zuläßt,
2. die Ämter der Laufbahn und die Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind,

3. die Ämter, die beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung durchlaufen sein müssen.

Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, bestimmt der Bundesminister des Innern die für die Gestaltung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde. Für die Gestaltung der Laufbahnen bei den bundesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die zuständige oberste Dienstbehörde.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 4 und 5 sollen zu Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zusammengefaßt werden. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Rahmenregelungen für mehrere Laufbahnen treffen. Bei Regelungen nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a und c trifft der Bundesminister des Innern seine Entscheidungen, soweit Grundsatzfragen der Gleichwertigkeit eines Bildungsstandes berührt sind, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

(7) Dienst- oder Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

§ 3**Einstellung**

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 4**Ausschreibung und Auslese**

(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Beförderungsdienstposten sollen innerhalb des Behördenbereichs ausgeschrieben werden. Die obersten Dienstbehörden regeln Art und Umfang der Ausschreibungen und ihrer Bekanntmachung. Von einer Ausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall insbesondere abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.

(3) Die Auslese für Einstellungen und für die Übertragung von Beförderungsdienstposten ist nach den Grundsätzen des § 1 durchzuführen. Die obersten Dienstbehörden regeln die näheren Voraussetzungen für die Einstellung. Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

§ 5**Erwerb der Befähigung**

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung (§ 2 Abs. 2) durch

1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,

2. Zuerkennung nach § 36,
3. Ausbildung und Bestehen der vorgeschriebenen Aufstiegsprüfung nach den §§ 22, 28 oder 33 Abs. 7,
4. Anerkennung oder Zuerkennung nach den §§ 6, 18 Abs. 5, § 20 Abs. 4 oder § 27,
5. Zuerkennung nach § 21 Abs. 2 Satz 3, § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 32 Abs. 2 Satz 3.

(2) Durch Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung wird die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn abweichend von Absatz 1 nach den §§ 23, 29, 33 Abs. 1 bis 6 oder 33a erworben.

(3) Andere Bewerber (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes) erwerben die Laufbahnbefähigung nach den §§ 38 oder 39.

§ 6

Laufbahnwechsel; Befähigung für eine andere Laufbahn

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die Unterweisung und die Feststellung, ob die Unterweisung abgeschlossen ist, Regelungen treffen.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(4) Für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die §§ 22, 23, 28, 29, 33 und 33a. Für eine Ergänzung der nach den §§ 23, 29 oder 33a erworbenen Befähigung sind die §§ 22, 28 oder 33 entsprechend anzuwenden.

(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung als Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn.

§ 7

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten für ihre Laufbahn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung bewähren sollen. Die Probezeit soll insbesondere erweisen, daß die Beamten nach Einarbeitung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Sie soll zugleich erste Erkenntnisse vermit-

teln, für welche Verwendungen die Beamten besonders geeignet erscheinen. Die Beamten werden während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt.

(2) Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann vorgeschrieben werden, daß die Beamten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen der Dienstbehörde in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt werden; die Einführung kann praxisbezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Die Einführungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind während der Probezeit zu bewerten; vor Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob der Beamte sich bewährt hat; auf Erkenntnisse über eine besondere Eignung nach Absatz 1 Satz 3 soll hingewiesen werden. Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen.

(4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder als hauptberufliche Tätigkeit nach § 35 berücksichtigt oder als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 38 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(5) Als Probezeit gilt die Zeit

1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche nach Satz 1 als geeignet anerkannt werden. Der Zeit eines Urlaubs nach Satz 1 Nr. 1 steht die Zeit einer von der obersten Dienstbehörde angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich.

(6) Die Probezeit kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.

(7) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 dürfen die Feststellungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (§ 8 Abs. 3) ist zu leisten.

(8) Beamte, die sich nicht bewährt haben, werden entlassen. Sie können statt dessen nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und eine dienstliches Interesse vorliegt.

§ 8

Dauer der Probezeit

(1) Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr, des mittleren Dienstes zwei Jahre, des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate, des höheren Dienstes drei Jahre.

Bei anderen Bewerbern (§ 38) erhöht sich die Dauer der Probezeit um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens drei Jahre.

(2) In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sind von der Probezeit mindestens sechs Monate außerhalb einer obersten Dienstbehörde zu leisten.

(3) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.

§ 9

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“).

(2) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 10

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der Feststellung nach § 7 Abs. 3, die fachlichen Leistungen und Dienstzeiten nach Abschluß der Probezeit und das Ergebnis der Laufbahnprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der

Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(4) Die Beamten werden im Eingangsamt ihrer Laufbahn angestellt.

(5) Zur Anstellung in einem höheren als dem Eingangsamt der Laufbahn kann nach § 44 Abs. 1 die Zulassung von Ausnahmen beantragt werden, wenn der Bewerber für das Beförderungsamtsamt geeignet erscheint. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der Bewerber durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen mindestens gleichwertig sind, eine den höheren Anforderungen entsprechende Berufserfahrung erworben hat. § 11 gilt entsprechend; die §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Für den Eignungsnachweis kommen berufliche Bildungsgänge, die nach dieser Verordnung schon für die Laufbahnbefähigung zu berücksichtigen sind, nicht in Betracht.

§ 11

Übertragung von höherbewerteten Dienstposten

Für einen höherbewerteten Dienstposten hat der Beamte seine Eignung in einer Erprobungszeit nachzuweisen. Die zuständige Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen für Dienstposten, die einem höheren als einem Amt der Besoldungsgruppe 3 der Bundesbesoldungsordnung B zugeordnet sind, und für Dienstposten der Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Erprobungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie gilt als geleistet, soweit der Beamte sich in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. Die Erprobungszeit gilt auch als geleistet, soweit sich der Beamte während seiner Beurlaubung in Tätigkeiten bei einer nach § 7 Abs. 5 anerkannten öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die Erprobung kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind, im Rahmen der Probezeit nach den §§ 7 und 8 stattfinden. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist von der Übertragung des Dienstpostens abzu- sehen oder die Übertragung zu widerrufen.

§ 12

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 42

Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Ein Beförderungssamt kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Bei Beförderungen, für die nicht eine Auslese und die probeweise Wahrnehmung des Dienstpostens nach § 11 vorausgegangen sind, richtet sich die Auswahl nach den fachlichen Leistungen.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit (§§ 7, 8); § 10 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(5) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

(6) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(7) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Auf die in den Absätzen 5 und 6 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten werden bei der Anstellung nicht berücksichtigte Kinderbetreuungszeiten nach § 10 Abs. 3 angerechnet. Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach

1. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1,
2. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde. Im übrigen gilt als Dienstzeit die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren.

In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 und 2 Satz 2 ist § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Abschnitt II Laufbahnbewerber

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Einstellung der Laufbahnbewerber

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter von 32 Jahren, bei Schwerbehinderten bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren zulässig. Bei Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung nach § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 4 oder § 27 erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter nach Satz 1 hinzuzurechnen. Dem Höchstalter von 32 Jahren nach Satz 1 und dem Höchstalter nach Satz 2 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 32. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren hinzuzurechnen. Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 15

Ausbildung, Prüfung, Lehrende

(1) Soweit die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, können in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4) besondere Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- | | | |
|--------------|-------|---|
| sehr gut | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die |

Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

- ungenügend (6) -- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

(3) Es können Zwischenprüfungen und ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen vorgesehen werden. Ihre Ergebnisse können auf die Gesamtbewertung der Leistungen bei der Laufbahnprüfung bis zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen so weit wie möglich vorsehen, daß die einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrpläne an Lernzielen ausgerichtet werden. Sie sollen ferner eine laufbahnübergreifende Grundbildung in einer ersten Ausbildungsstufe und eine darauf aufbauende Fachbildung für die Laufbahn vorsehen.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. Zum hauptamtlichen Lehrenden im Rahmen der Ausbildung kann nur bestellt werden, wer hierfür fachlich und pädagogisch geeignet ist. Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht, wenn sich der Lehrende in einer mindestens vierjährigen für die Lehraufgabe förderlichen beruflichen Tätigkeit bewährt hat. Der Nachweis der pädagogischen Eignung soll durch erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogischen Fortbildungsveranstaltung erbracht werden, die eine Erprobung in der Wahrnehmung der Lehrtätigkeit umfaßt. Weitergehende Vorschriften über die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen bleiben unberührt.

§ 16

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufstieg

(1) Beamte können von dem Vorgesetzten für die Zulassung zum Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

(2) In einem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung die Eignung der Beamten festgestellt. Sie ist mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission, beim Aufstieg aus einer Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes auch durch eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben, nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse; für jedes Auswahlverfahren kann eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerber festgelegt werden. Bei einem Aufstieg für besondere Verwendungen kann von einem Auswahlverfahren abgesehen werden.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen einer höheren als der Laufbahn der Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger für das Auswahlverfahren zu regelnder Anforderungen eine Vor-

auswahl treffen. Verbleibt hiernach in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes regelmäßig eine hohe Bewerberzahl, kann ein vereinfachtes Auswahlverfahren vorgesehen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission; sie kann die Befugnis bei einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes auf eine andere Behörde übertragen. Die Entscheidung kann auch Bewerber eines früheren Auswahlverfahrens berücksichtigen, wenn dessen Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 für die Rangfolge vergleichbar gestaltet sind.

(6) Beamte können nach Maßgabe der Laufbahnordnungen mehrmals an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

(7) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

2. Titel

Einfacher Dienst

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Als gleichwertig kann auch ein Bildungsstand anerkannt werden, der auf geeigneter Bildungsgrundlage durch eine besondere berufliche Ausbildung oder Weiterbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden ist.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate. Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. Nach § 17 berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Schließt er mit einer Prüfung ab und werden die Voraussetzungen einer Kürzung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 durch ein Abschluß- oder Prüfungszeugnis nachgewiesen, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die

das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung oder des Prüfungsergebnisses nach den Sätzen 1 bis 3.

(4) Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.

3. Titel

Mittlerer Dienst

§ 19

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens

1. den Abschluß einer Realschule oder
2. den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
3. eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

§ 20

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre; er soll diese Dauer nicht überschreiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel sechs Monate. Sie soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. Nach § 19 berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

(4) Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.

§ 21

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 20 Abs. 3 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch die für die Laufbahn eingerichtete Ausbildung eingeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit gekürzt werden.

(3) Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 21 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Beamte, die die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 23

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,

2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Anstellung bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 22 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt. Bei Festlegung des höchstbewerteten Amtes nach Nummer 2 bleiben Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) unberücksichtigt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 22.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll eine theoretische Lehrveranstaltung von in der Regel einem Monat umfassen. Die oberste Dienstbehörde regelt die Einzelheiten der Einführung. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

4. Titel

Gehobener Dienst

§ 24

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer die Fachhoch-

schulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

§ 25

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt, der aus Fachstudien an der Fachhochschule des Bundes oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(3) Die Fachstudien dauern achtzehn Monate. Sie schließen ein Grundstudium von sechs Monaten ein. Das Grundstudium umfaßt die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte; sie sind für gleichwertige Laufbahnen möglichst einheitlich zu gestalten.

(4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Davon können insgesamt drei Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine praktische Ausbildung in Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit geeignete Prüfung als Abschluß eines Studienganges einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt, welche Prüfungen geeignet sind. Die praktische Ausbildung soll ein Jahr nicht unterschreiten.

(6) Die praktische Ausbildung kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.

§ 26

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 25 Abs. 5 gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27

Gleichwertige Befähigung

(1) Nach Maßgabe einer Regelung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 6 Satz 2 wird die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch anerkannt, wenn der Bewerber außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende, aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten bestehende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(2) Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung der erfolgreiche Abschluß einer Einführung in die Laufbahnaufgaben gefordert werden. Die Einführungszeit kann auf höchstens sechs Monate festgesetzt oder bis zu dieser Dauer verlängert werden. Die Probezeit schließt sich an.

§ 28

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch eine Ausbildung von drei Jahren in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 25 Abs. 2 bis 4 eingeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) In Laufbahnen, in denen eine Ausbildung nach § 25 Abs. 2 bis 4 nicht eingerichtet ist, umfaßt die dreijährige Einführung eine wissenschaftsorientiert zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je achtzehn Monaten. Sechs Monate der Fachausbildung können praxisbegleitend gestaltet werden. Wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, kann dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, die für die Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in einem Studiengang einer Fachhochschule zu erwerben; § 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 26 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Beamte, die die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 29

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn Sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 28 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt. Bei Festlegung des höchstbewerteten Amtes nach Nummer 2 bleiben Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) unberücksichtigt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 28.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll eine theoretische Lehrveranstaltung von in der Regel zwei Monaten umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die oberste Dienstbehörde regelt die Einzelheiten der Einführung.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolg-

reich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

5. Titel

Höherer Dienst

§ 30

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht umfaßt, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat. Das Studium muß geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

§ 31

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind. Auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

§ 32

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 31 Abs. 2 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 33

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Einführung umfaßt einen wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang von in der Regel sechs Monaten, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann. Ein Teilabschnitt von zwei Monaten kann praxisbegleitend gestaltet werden. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamten ist festzustellen. Der Bundesminister des Innern erläßt für den Bildungsgang einen Rahmenplan.

(3) Für Beamte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht haben, kann eine Einführungszeit von mindestens fünfzehn Monaten festgelegt werden, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfaßt.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Wenn ein Laufbahnprüfungsausschuß besteht, kann dieser als unabhängiger Ausschuß

nach Satz 1 bestellt werden. Die Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(6) Das Feststellungsverfahren regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung der erfolgreichen Einführung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Wenn für die Laufbahn eine Ausbildung eingerichtet ist, die auch bei einem Aufstieg die Laufbahnbefähigung vermitteln kann, können zum Aufstieg zugelassene Beamte durch diese Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt werden. Die Einführungszeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Einführung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. § 32 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Beamte, die die Einführung nicht erfolgreich abschließen oder die Prüfung oder eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Einführung ist, endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(9) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht überschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 33a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 7 erworben haben; § 33 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 7 Satz 2. Die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4 bis 6 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können

höchstens dem ersten Beförderungsamte der Laufbahn zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Die oberste Dienstbehörde entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 33.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 5 regelt der Bundespersonalausschuß. Die oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(7) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

Abschnitt III

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

§ 34

Gestaltungsgrundsätze

(1) Laufbahnen im Sinne des § 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Ihre näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des § 35 zu regeln.

(2) Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen nach Absatz 1 eingerichtet sind, und die in ihnen erfaßten Berufe oder Berufsabschlußbezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Für die in der Anlage 4 genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen gelten die dort aufgeführten besonderen Einstellungsvoraussetzungen.

§ 35

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist.

(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluß geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes muß die Ausbildung auf der nach den §§ 19 und 24 geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muß für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 25 Abs. 5 Satz 1 entsprechen. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 30 entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muß nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzungen und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(4) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und des § 15a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes festzusetzen. Sie soll in Laufbahnen

des mittleren Dienstes zwei Jahre,
des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,
des höheren Dienstes drei Jahre und sechs Monate
nicht unterschreiten.

(5) Soweit die oberste Dienstbehörde für bestimmte Laufbahnen des höheren Dienstes außer der ersten Staatsprüfung oder der Hochschulprüfung die Promotion verlangt, kann die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit um ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Studium nur durch Promotion abgeschlossen werden kann.

(6) Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, können entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten betragen haben.

(7) Bewerber, deren Amtstätigkeit ausschließlich

1. wissenschaftlicher Art bei Forschungs- und Versuchsanstalten des Bundes oder

2. Lehrtätigkeit bei Lehranstalten des Bundes

ist, können unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch eingestellt werden, wenn ihr Beruf in den Anlagen 1 bis 3 nicht aufgeführt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, welche Einrichtungen als Forschungs- und Versuchsanstalten oder als Lehranstalten anzusehen sind.

(8) Das Nähere regeln die obersten Dienstbehörden im Rahmen der Laufbahngestaltung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 6. Dabei sind insbesondere festzulegen

1. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung,
2. Art und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit insgesamt sowie der Anteile besonderer Tätigkeiten und deren Reihenfolge,
3. die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger praktischer Tätigkeiten.

§ 36

Zuerkennung der Befähigung

Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet auf Grund der nach § 35 zu fordernden Nachweise über den Erwerb der Laufbahnbefähigung; sie kann diese Befugnis bei Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes auf andere Behörden übertragen. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

§ 37

Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) In eine Laufbahn, für die ein Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung eingerichtet ist und deren Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 mit Hinweis auf diese Vorschrift aufgeführt ist, können auch Bewerber unter den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 eingestellt werden.

(2) Eine Einstellung nach Absatz 1 ist zulässig, wenn

1. geeignete Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen,
2. ein dienstliches Interesse besteht.

Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bundespersonalausschusses. Antragsberechtigt sind die zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Zustimmung kann für bestimmte Laufbahnen oder Verwaltungsbereiche allgemein erteilt werden.

Abschnitt IV**Andere Bewerber**

§ 38

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. sie mindestens 30, in Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 34 Jahre alt sind,
2. sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. ihre Laufbahnbefähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden in eine Laufbahn

1. des mittleren oder des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt,
2. des höheren Dienstes, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium, das die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 erfüllt, mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 39

Besondere Einstellungs Voraussetzungen

(1) Der Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 38 kann auch ein Befähigungsnachweis zugrunde gelegt werden, der durch das Bestehen einer der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung gleichwertigen Prüfung im öffentlichen Dienst erbracht worden ist.

(2) Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst, die nach Regelungen der zuständigen obersten Dienstbehörde für eine Übernahme in den Beamtendienst vorgesehen sind, kann Gelegenheit gegeben werden, ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses an einer Aufstiegsausbildung nach den §§ 22, 28 oder 33 Abs. 7 teilzunehmen und die sie abschließende Prüfung abzulegen. Regelungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundespersonalausschusses.

(3) Im Falle des Absatzes 2 nehmen die Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 16 an dem Auswahlverfahren teil. Sie können zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Vorschriften über den Aufstieg nach dieser Verordnung erfüllen und nach ihrem Bildungsstand für eine erfolgreiche Ausbildung geeignet sind. An die Stelle der für die Zulassung von Beamten vorgeschriebenen Dienstzeiten oder Ämter treten entsprechende Tätigkeiten und Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis; darüber hinaus sind für die zeitliche Gleichstellung die sonstigen laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Zeiten zugrunde zu legen. Mindestens sind diejenigen Zeiten zu fordern, nach denen im allgemeinen Beamte zum Aufstieg für die Laufbahn zugelassen werden.

Abschnitt V Dienstliche Beurteilung

§ 40

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nichtregelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 41

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern können probeweise neue, von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen eingeführt werden.

Abschnitt VI

Fortbildung

§ 42

(1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern; sie wird durch zentrale Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden obliegt.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleichbewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im übrigen sind die Beamten verpflichtet, sich durch eigene Fortbildung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.

(3) Den Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höherbewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamten können vom zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Bei der Auswahl der Beamten sollen die Erfordernisse der Personalsteuerung besonders berücksichtigt werden.

(4) Beamte, die durch Fortbildung ihrer Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höherwertigen Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

(5) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Absatzes 4 sind auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und Abschlüsse gleichwertiger Einrichtungen anzusehen.

(6) Für die pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 5 erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden einen Rahmenplan.

Abschnitt VII

Übertritt

in das Bundesbeamtenverhältnis

§ 43

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer außerhalb des Bundesdienstes unter Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 1, Abs. 3 oder § 33 Abs. 1, 2, 4 bis 6 die Laufbahnbefähigung erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, ob die Voraussetzungen vorliegen; § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt. § 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden oder in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.

(4) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(5) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 12 Abs. 7 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 erfüllt waren. In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

(6) Tritt ein Richter, der ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Bundesbesoldungsordnung R innehat, in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihm ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe 15 frühestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einem Richter der Besoldungsgruppe 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A, unter Beachtung des § 12 Abs. 6 ein Amt der Besoldungsgruppe 16 übertragen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

Abschnitt VIII

Ausnahmen

§ 44

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Nr. 2,
2. Probezeit; Mindestprobezeit: § 8 Abs. 1 und 2; § 8 Abs. 3,
3. Anstellung während der Probezeit: § 10 Abs. 2 Satz 1,
4. Erprobungszeit: § 11,
5. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 10 Abs. 4; § 12 Abs. 3,
6. Beförderung während der Probezeit; Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2,
7. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres: § 12 Abs. 4 Nr. 3,
8. Mindestbewährungszeit für Beförderungen: § 12 Abs. 5 und 6,
9. Mindestdienstalter beim Aufstieg, wenn der Beamte mindestens das 45. Lebensjahr vollendet hat; bei Beamtengruppen, für die gesetzlich eine niedrigere als die regelmäßige Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bestimmt ist: § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 33 Abs. 3, § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(2) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 2) kann beantragt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen (Absatz 1 Nr. 5), gilt dies zugleich als Beförderung.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 45

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 19 können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren Dienstes bis zum 31. Dezember 1979 auch Bewerber eingestellt werden, die mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

(2) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des mittleren Dienstes wird bis zum 31. Dezember 1979 den Vorschriften des § 20 Abs. 1 bis 3 angepaßt.

(3) Abweichend von § 24 können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen Dienstes bis zum 28. Februar 1979 auch Bewerber eingestellt werden, die

mindestens den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

(4) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes werden die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum 31. August 1979 den Anforderungen des § 25 Abs. 2 bis 5 angepaßt. Wer die Ausbildung vor der Einrichtung des Studienganges an der Fachhochschule des Bundes begonnen hat, setzt sie nach denjenigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften fort, die vor diesem Zeitpunkt galten, und wird nach diesen Vorschriften geprüft. Jedoch werden Anwärter, die noch nicht mehr als sechs Monate ihrer Ausbildung zurückgelegt haben, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in die neue Ausbildung übergeführt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die nach § 28 Abs. 2 oder 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden.

(5) Einführungen nach § 33 Abs. 1, 2, 4 und 5, die bis zum 31. August 1982 begonnen werden, umfassen eine den Befähigungsanforderungen entsprechende theoretische Ausbildung von mindestens drei Monaten. Beamte, deren Einführung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, schließen sie nach den bisherigen Vorschriften ab.

(6) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 12 Abs. 7), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,

3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit,

soweit die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(7) Auf die Mindestdienstzeit nach § 12 Abs. 5 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

§ 45a

Befristung

Die Vorschrift des § 33a tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

§ 46

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 47

(Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften)

Höherer Dienst

Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Ärztlicher Dienst	Ärzte; nach Maßgabe der Anlage 4
Archäologischer Dienst	Archäologen
Beamte im Dienst als Biologen	Biologen
Beamte im Dienst als Chemiker einschließlich der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geo-Chemie	Chemiker
Forst- und holzwirtschaftlicher Dienst	Dipl.-Forstwirte Dipl.-Holzwirte
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Dipl.-Gärtner Dipl.-Agraringenieure
Geographischer Dienst	Geographen
Geologischer Dienst	Geologen
Geophysikalischer Dienst	Geophysiker
Haus- und ernährungswissenschaftlicher Dienst	Dipl.-Ernährungswirte Dipl.-Hauswirte Dipl.-Ökotrophologen
Beamte im Dienst als Historiker	Historiker
Beamte im Dienst als Informatiker	Dipl.-Informatiker
Kryptologischer Dienst	Kryptologen
Beamte im Dienst als Kunsthistoriker	Kunsthistoriker
Landwirtschaftlicher Dienst	Dipl.-Landwirte Dipl.-Agraringenieure
Beamte im Dienst als Lebensmittelchemiker	Lebensmittelchemiker; nach Maßgabe der Anlage 4
Beamte im Dienst als Mathematiker	Mathematiker
Beamte im Dienst als Mineralogen	Mineralogen
Beamte im Dienst als Musikwissenschaftler	Musikwissenschaftler
Beamte im Dienst als Orientalisten	Orientalisten
Ozeanographischer Dienst	Ozeanographen
Pharmazeutischer Dienst	Apotheker; nach Maßgabe der Anlage 4
Beamte im Dienst als Physiker	Physiker
Beamte im Dienst als Psychologen	Psychologen
Raumordnungsdienst	Dipl.-Agraringenieure Dipl.-Betriebswirte Dipl.-Forstwirte Dipl.-Geographen Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Landespflege (Landschaftsarchitektur), Raumplanung, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft, Wirtschaft Dipl.-Kaufleute Dipl.-Soziologen Dipl.-Volkswirte

Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Beamte im Dienst als Romanisten	Romanisten
Beamte im Dienst als Slawisten	Slawisten
Beamte im Dienst als Soziologen	Dipl.-Soziologen, Dipl.-Sozialwissenschaftler; nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4
Sprachendienst	Nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4: Dipl.-Dolmetscher Dipl.-Übersetzer Neusprachliche Philologen Sprachlehrer
Stenographischer Dienst in der Parlamentsverwaltung	Parlamentsstenographen
Technischer Dienst	Dipl.-Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 37
Tierärztlicher Dienst	Tierärzte; nach Maßgabe der Anlage 4
Beamte im Dienst als Völkerkundler	Ethnologen
Wetterdienst	Dipl.-Meteorologen; nach Maßgabe des § 37
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Dipl.-Betriebswirte Dipl.-Handelslehrer Dipl.-Kaufleute Dipl.-Ökonomen; nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Dipl.-Volkswirte Dipl.-Wirtschaftsingenieure
– im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
– in den Geschäftsbereichen	
a) des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung (nur in den Aufgabenbereichen Beschaffungswesen, Logistik, Planung, Statistik, Umweltschutz und in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)	
b) des Bundeskanzleramtes, des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Forschung und Technologie, des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministers für Verkehr, des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Verwaltung des Deutschen Bundestages sowie bei Bundesbahn, Bundespost und Bundesrechnungshof (nur in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)	
Zahnärztlicher Dienst	Zahnärzte

Anlage 2
(zu § 34)**Gehobener Dienst**

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Ingenieure (grad.) – Gartenbau – Agraringenieure (grad.)
Dienst als Informatiker	Informatiker (grad.)
Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Fachkräfte des nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind; nach Maßgabe der Anlage 4
Land- und forstwirtschaftlicher Dienst und Forstwirtschaft	Ingenieure (grad.) – Landbau und Forstwirtschaft –; nach Maßgabe des § 37
Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Staatl. geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Beraterinnen
Nautischer Dienst	Kapitäne, Wirtschaftsingenieure (grad.) für Seeverkehr, Dipl.-Nautiker; nach Maßgabe der Anlage 4
Raumordnungsdienst	Ingenieure (grad.) der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Landespflege, Raumplanung, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft
Seevermessungstechnischer Dienst	Wirtschaftsingenieure (grad.) für Seeverkehr, Dipl.-Nautiker, Kapitäne zugleich Ingenieure (grad.) – Vermessungswesen –; nach Maßgabe der Anlage 4
Dienst als Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	Sozialarbeiter (grad.) und Sozialpädagogen (grad.); nach Maßgabe der Anlage 4
Schiffsmaschinendienst	Schiffsingenieure (grad.); nach Maßgabe der Anlage 4
Technischer Dienst	Ingenieure (grad.) in ihren jeweiligen Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 37
Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Fachkräfte des nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind; nach Maßgabe der Anlage 4
Weinbaulicher Dienst	Ingenieure (grad.) – Weinbau und Kellerwirtschaft –
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Betriebswirte (grad.) Wirtschaftsingenieure (grad.)
– im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
– in den Geschäftsbereichen	
a) des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung (nur in den Aufgabenbereichen Beschaffungswesen, Logistik, Planung, Statistik, Umweltschutz und in Bereichen mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben)	
b) des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Forschung und Technologie, des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,	

 Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes

Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen

des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau,
des Bundesministers für Verkehr,
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammen-
arbeit
sowie bei Bundesbahn und Bundespost
(nur in Bereichen mit ausschließlich fachspezifi-
schen Aufgaben)

Anlage 3 (zu § 34)

Mittlerer Dienst

 Besondere Fachrichtungen des mittleren Dienstes

Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen

Technischer Dienst

Nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 2 und 4 und des § 37:
Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung
Staatl. geprüfte Chemotechniker
Gesellen, Facharbeiter, Handwerksmeister und Industrie-
meister in ihrem jeweiligen Beruf
Kartographen
Laboranten
Landkartentechniker
Operateure in Kernforschungseinrichtungen
Staatl. geprüfter Techniker
Techniker mit staatlicher Anerkennung
Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen
Vermessungstechniker
Werkstoffprüfer
Zeichner

Anlage 4
(zu §§ 34 und 35)

Einstellungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes

Ärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Ärzte beträgt drei Jahre. Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit werden angerechnet. § 35 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 findet keine Anwendung.

Beamte im Dienst als Lebensmittelchemiker

Bei Lebensmittelchemikern wird die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit gerechnet.

Pharmazeutischer Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Apotheker beträgt drei Jahre nach Erteilung der Bestallung.

Tierärztlicher Dienst

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Tierärzte beträgt drei Jahre.

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes

Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst

Von den Fachkräften nach Anlage 2 sind abweichend von § 35 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1979 mindestens zu fordern:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) für dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist.

Nautischer Dienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. die mit der Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
4. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren nach Erwerb des Patents A G oder A 6, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

Seevermessungstechnischer Dienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. die mit der Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
2. der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt (Patent A G oder A 6),
3. der Besitz eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen Allgemeinen Seefunksprechzeugnisses,
4. ein mit der Prüfung zum Ingenieur (grad.) Vermessungswesen abgeschlossenes Fachhochschulstudium,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit von sechs Monaten beim Deutschen Hydrographischen Institut nach Abschluß des Fachhochschulstudiums.

Dienst als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. ein Berufspraktikum von mindestens einem Jahr innerhalb oder nach Abschluß des Studiums,
2. eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Sozialarbeiter (Sozialpädagoge) nach der staatlichen Anerkennung (§ 35 Abs. 4 und 8).

Schiffsmaschinendienst

Von den Bewerbern nach Anlage 2 sind mindestens zu fordern:

1. das Befähigungszeugnis C I zum Schiffsingenieur oder C 6 zum Schiffsingenieur I,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren nach Erwerb des Befähigungszeugnisses C I oder C 6, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung

Von den Fachkräften nach Anlage 2 sind abweichend von § 35 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1979 mindestens zu fordern:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach den berufs-genossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien,
3. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Saatgutverordnung**

Vom 9. März 1990

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 1 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

§ 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „und Gelbklees“ gestrichen.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Saatgut von Gelbklees darf bis zum 30. April 1990 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und bis zum 30. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Fünfte Verordnung zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung

Vom 14. März 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), § 1 Abs. 3 geändert durch das Gesetz vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 434), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), geändert durch die Verordnung vom 4. April 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 600), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „sowie Erhöhungen der Anlieferungs-Referenzmenge, die sich aus einer Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung ergeben,“ gestrichen.
3. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Wird die Vergütung bewilligt, so wird die Anlieferungs-Referenzmenge nach Wahl des Erzeugers mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid dem Erzeuger bekanntgegeben worden ist, oder des folgenden Monats zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt.“
4. Folgender Abschnitt 3a wird eingefügt:

„Abschnitt 3a
Vergütungen nach § 1 Abs. 1 b
des Milchaufgabevergütungsgesetzes

§ 15a
Gewährung der Vergütung

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung im Umfang von mindestens 2 vom Hundert der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge endgültig aufzugeben, wird auf Antrag bis zu einer Gesamtmenge von 400 000 Tonnen Milch eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

§ 15b
Antragsverfahren

(1) Anträge nach § 15a können von Erzeugern gestellt werden, denen nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung eine Anlieferungs-Referenzmenge zusteht.

(2) Die Anträge sind beim Bundesamt nach dem von diesem im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu stellen. Sie sollen über die zuständige Landesstelle geleitet werden.

(3) Die Anträge sind gestellt, wenn sie direkt beim Bundesamt oder bei der zuständigen Landesstelle eingegangen sind. Sie erhalten die Reihenfolge, die dem Tag ihres Eingangs dort entspricht. § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Reicht die Gesamtmenge von 400 000 Tonnen Milch nicht, um alle Vergütungen antragsgemäß zu bewilligen, werden Vergütungen nur nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bei gleichzeitigem Eingang anteilmäßig bewilligt.

§ 15c

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Erzeuger hat sich zu verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt mit Freisetzung der Referenzmenge (§ 15e) in diesem Umfang endgültig aufzugeben.

(2) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Molkerei über die Höhe der dem Erzeuger bei Antragstellung zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen.

(3) Pächter eines gesamten Betriebes haben die schriftliche Einwilligung des Verpächters beizufügen.

§ 15d

Höhe und Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird in einem Betrag gewährt. Sie beträgt

- a) 1 600 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch, wenn der Antrag spätestens am 31. August 1990, und
- b) 1 100 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch, wenn der Antrag spätestens am 31. Dezember 1990

gestellt wird. Die Bemessungsgrundlage ist die dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragstellung zustehende Anlieferungs-Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Anlieferungs-Referenzmengen nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Vergütung wird durch Bescheid, der mit einer Auflage oder einer Bedingung versehen werden kann, festgesetzt. Sie wird nach Freisetzung der Referenzmenge gezahlt, sobald der Erzeuger dem Bundesamt schriftlich bestätigt, daß er die Milcherzeugung für den Markt in dem der übernommenen Verpflichtung entsprechenden Umfang aufgegeben hat.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

§ 15e

Freisetzung der Referenzmenge

(1) Wird die Vergütung bewilligt, so wird die Anlieferungs-Referenzmenge in Höhe der aufgegebenen Menge nach Wahl des Erzeugers mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid dem Erzeuger bekanntgegeben worden ist, oder des folgenden Monats, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 1991 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Auf Milch, die nach Freisetzung der aufgegebenen Menge vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten, soweit die vermarktete Milch die dem Erzeuger nach Abzug der aufgegebenen Menge zustehende Anlieferungs-Referenzmenge überschreitet.

(2) Das Bundesamt teilt der Molkerei und dem für diese zuständigen Hauptzollamt den Zeitpunkt der Frei-

setzung der Referenzmenge mit. Die Mitteilung ist auch an das jeweilige Land zu richten."

5. In § 17 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 15c Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Achte Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 7. März 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika:

Rhode Island

2. In Kanada:

Saskatchewan

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1924).

Bonn, den 7. März 1990

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 15. März 1990

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen . . .	142
19. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	143
22. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	144
22. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
22. 2. 90	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	148
22. 2. 90	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit	149
28. 2. 90	Bekanntmachung des Nachtrags Nr. 2 zur Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst	151

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
19. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 143/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4024/89 über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung	L 16/29	20. 1. 90
23. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 160/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 zur Anpassung der in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vorgesehenen Gesamtgarantiemengen für Milch und Milcherzeugnisse	L 19/5	24. 1. 90
29. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 234/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1990	L 26/19	30. 1. 90
29. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 235/90 der Kommission zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990 auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Gurken	L 26/21	30. 1. 90

ABI. EG

– Ausgabe in deutscher Sprache –
Nr./Seite vom

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Nr./Seite	vom
30. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 243/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1793/89	L 27/8	31. 1. 90
30. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 244/90 der Kommission über die Beförderung und den Verkauf von Futtergetreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle an geschädigte Tierhalter in bestimmten Gebieten Frankreichs	L 27/11	31. 1. 90
30. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 245/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse	L 27/14	31. 1. 90
30. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 246/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3946/89 zur Festsetzung einiger zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Artischocken, Karotten, Erdbeeren, Salat, Melonen, Tafeltrauben und Tomaten sowie zur Anwendung dieser Bestimmungen auf Endivie Eskariol	L 27/17	31. 1. 90
30. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 252/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 27/34	31. 1. 90
24. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 168/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais	L 20/36	25. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 198/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 22/1	27. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 199/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2112/87 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für in Spanien aus Speiseöl hergestellte Erzeugnisse	L 22/4	27. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 200/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 22/6	27. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 201/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 22/7	27. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 202/90 des Rates über die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Sorten von Qualitätshartmais mit glasigem Aussehen in Portugal	L 22/9	27. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 203/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 22/10	27. 1. 90
22. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 204/90 des Rates über die Landwirtschaft im Großherzogtum Luxemburg	L 22/11	27. 1. 90
26. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 219/90 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien anwendbaren Sonderabschöpfung für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 22/55	27. 1. 90
26. 1. 90 Verordnung (Euratom) Nr. 220/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen	L 22/56	27. 1. 90
31. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 280/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milchzeugnisse	L 30/63	1. 2. 90
23. 1. 90 Verordnung (EWG) Nr. 282/90 des Rates über eine Sofortmaßnahme zur Lieferung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Rumänien	L 31/1	2. 2. 90

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
2. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 301/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milch-erzeugnisse	L 32/14	3. 2. 90
Andere Vorschriften			
23. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 165/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (Dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber diesen Ausführern	L 20/5	25. 1. 90
17. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 197/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 29/1	31. 1. 90
26. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission zur Festsetzung der Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 1096/88, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82 und (EWG) Nr. 1696/71 des Rates genannten Maßnahmen	L 22/62	27. 1. 90
30. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 273/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 30/51	1. 2. 90
31. 1. 90	Verordnung (EWG) Nr. 274/90 der Kommission zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Kontrolle der Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft	L 30/54	1. 2. 90
1. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 289/90 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht-, Seeteufel- und Sprottenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 31/17	2. 2. 90
5. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 310/90 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/90 des AKP – EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch	L 35/1	7. 2. 90
5. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 313/90 der Kommission zur Einreihung von Waren in den Code 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur	L 35/7	7. 2. 90
5. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 314/90 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 35/9	7. 2. 90
5. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 320/90 des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik	L 36/1	8. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen (ABl. Nr. L 362 vom 12. 12. 1989)	L 22/78	27. 1. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4024/89 der Kommission vom 21. Dezember 1989 über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung (ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989)	L 22/78	27. 1. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3986/89 der Kommission vom 21. Dezember 1989 zur Änderung der Anhänge II, III a und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 5, 6, 7 und 15) mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989)	L 35/27	7. 2. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 468. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 15. Februar 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 32 vom 15. Februar 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.